



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023
– Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

Frage Nummer 29

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen haben in Bayern Künstlerhilfe erhalten, wie vielen Empfängerinnen und Empfängern von Künstlerhilfen wurde etwaige empfangene Corona-Soforthilfe von der Künstlerhilfe abgezogen und wie hoch waren im Durchschnitt die von der Künstlerhilfe abgezogenen Summen der Corona-Soforthilfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt:

Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

7 986 Antragstellerinnen und Antragsteller haben eine Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm erhalten. Bei 718 Empfängerinnen und Empfängern der Künstlerhilfe wurde die erhaltene Soforthilfe Corona gem. Nr. 3 S. 6 und Nr. 4 S. 3 der Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Hilfen für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler („Künstlerhilfsprogramm“) in Abzug gebracht. Die durchschnittliche Höhe des ange-

rechneten Betrags der Soforthilfe Corona ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht bekannt und kann aus technischen Gründen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.